Konzeption der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Jugendämter Frankfurt (Oder) und Oder-Spree

Stadt Frankfurt (Oder)

Landkreis Oder-Spree

IMPRESSUM

Herausgeber: **Landkreis Oder-Spree, Der Landrat**

Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow,
Tel. 03366 35-0, Fax. 03366 35-1111
buero.landrat@l-os.de, www.l-os.de

Redaktion: Frau Wende
Jugendamt

Stand: Mai 2017

1. Auflage: 100

Nachdruck/Vervielfältigung, auch auszugweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I
Abkürzungs- und Symbolverzeichnis II
Einleitung 1
1 Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle 2
2 Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle 2
3 Rahmenbedingungen 3
3.1 Raumplanung 3
3.2 Öffnungszeiten 3
4 Arbeitsprinzipien 4
5 Ziele 5
6 Zielgruppen 6
7 Gesetzliche Grundlagen 6
8 Adoptionsformen 7
8.1 Inkognitoadoption 7
8.2 Halboffene und offene Adoption 7
8.3 Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern 8
8.4 Adoption mit Auslandsberührung 9
9 Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle/ im Adoptionsverfahren 11
10 Prüfung der Adoptionseignung 13
11 Zusammenarbeit mit Schnittstellen und Kooperationspartner 14
11.1 Innerhalb des Jugendamtes 14
11.2 Externen Institutionen 14
12 Zusammenarbeit mit und Aufgaben der Stadt Frankfurt (Oder) 16
13 Qualitätssicherung/ -entwicklung 17
13.1 Dokumentation 17
13.2 Fortbildungen 17
13.3 Supervision 18
13.4 Dienstberatungen 18
13.5 Arbeitstreffen und kollegiale Beratungen 18
13.6 Qualitätsentwicklung 18
14 Literaturverzeichnis 20

Abkürzungs- und Symbolverzeichnis

AdÜbAG	Adoptionsübereinkommens – Ausführungsgesetz
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AdVermiStAnKoV	Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten
AdwirkG	Adoptionswirkungsgesetz
Art.	Artikel
AV	Amtsvormund
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
gAVS	Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle
gem.	gemäß
HzE	Hilfe zur Erziehung
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
mind.	mindestens
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
HAÜ	Haager Adoptionsübereinkommen
ZABB	Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle Berlin Brandenburg

Einleitung

Zur Adoptionsvermittlung innerhalb des Landes Brandenburg sind Adoptionsvermittlungsstellen in den Jugendämtern und die Zentrale Adoptionsstelle Berlin-Brandenburg (ZABB) berechtigt.

Das Jugendamt muss eine Adoptionsvermittlungsstelle einrichten. Jugendämter benachbarter Städte oder Kreise können mit Zustimmung der ZABB eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle errichten.

Die Stadt Frankfurt (Oder), das Amt für Jugend und Soziales (Jugendamt) ist im Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss (Sitzung vom 24.01.2017) an den Landkreis Oder-Spree herangetreten (gemeinsame Beratung der Sozialbeigeordneten in Beeskow am 28.11.2016) mit der Bitte, entsprechende Vorkehrungen zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle für die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) und den Landkreis Oder-Spree zu treffen. Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Oder-Spree bestätigte am 02. März 2017 mit der Beschlussvorlage 020/ 2017 diese Absicht.

Im Rahmen der Vorbereitung entwickelten die Verwaltung des Jugendamtes der Stadt Frankfurt (Oder) und die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree in enger Zusammenarbeit mit der ZABB eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung und diese Konzeption.

Mit der Anerkennung als gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle durch die ZABB führt der Landkreis Oder-Spree ab dem 01. Juli 2017 für die Stadt Frankfurt (Oder) gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Adoptionsvermittlungsgesetz (AdVermiG) die Aufgaben der Adoptionsvermittlung durch. Der Landkreis Oder-Spree tritt in diesem Sinne als gemeinsame Stelle auf.

Der in dieser Konzeption abgebildete fachliche Rahmen stellt für beide Gebietskörperschaften die inhaltliche Grundlage für die Arbeit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (gAVS) dar. Die fachlichen Anforderungen, die sich an einen gelingenden Beratungs- und Vermittlungsprozess einer Adoption richten, werden durch Fachkräfte des Jugendamtes Oder-Spree erfüllt.

1 Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 AdVermiG gehört die Adoptionsvermittlung zu den Aufgaben des Landesjugendamtes und Jugendamtes. Zur effektiven Erfüllung dieser Aufgabe, können Jugendämter eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle nach § 2 Abs. 1 S. 3 AdVermiG einrichten.[1]

Die Dienstaufsicht für die gAVS liegt beim Jugendamt des Landkreises Oder-Spree. Die Fachaufsicht wird vom Jugendamt des Landkreises Oder-Spree und dem Amt für Jugend und Soziales (Jugendamt) der Stadt Frankfurt (Oder) wahrgenommen.

2 Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle

Die Besetzung und Finanzierung der Fachkräfte ist in der jeweils gültigen „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle“ geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 AdVermiG dürfen nur Fachkräfte eingesetzt werden, welche sich hinsichtlich ihrer Persönlichkeit, Ausbildung und beruflichen Erfahrung als geeignet erweisen.

Persönliche Eignung

Die Fachkräfte der gAVS eignen sich durch ihre Persönlichkeit, wenn sie

- lebenserfahren sind,
- über eine stabile Persönlichkeit verfügen,
- kindeswohlorientiert denken und handeln,
- zuverlässig, empathisch, ehrlich, kommunikativ und unbestechlich sind,
- in der Lage sind das eigene Handeln sowie das Handeln aller Beteiligten zu reflektieren.[2]

Ausbildung

Als Fachkräfte der gAVS können staatlich anerkannte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und/ oder Mitarbeiter mit vergleichbaren Bachelorabschlüssen der sozialen Arbeit eingesetzt werden.[3] Sie bedürfen der kontinuierlichen Fortbildung, um die Qualität der Vermittlungsarbeit zu sichern und zu verbessern.

[1] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), Empfehlung zur Adoptionsvermittlung, 7. Auflage, S.15
[2] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 17
[3] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 18

Berufserfahrung

Als berufserfahrene Fachkräfte gelten Mitarbeiter, welche mindestens ein Jahr in dem Bereich der Adoptionsvermittlung oder einem angrenzenden Aufgabenbereich, wie z.B. dem Pflegekinderdienst, tätig waren.[4]

In der gAVS werden zwei Sozialarbeiter/Sozialpädagogen tätig sein. Leitungs- und Koordinierungsaufgaben übernimmt der Teamleiter.

3 Rahmenbedingungen

Der Landkreis Oder-Spree überwacht die Angemessenheit der Ausstattung. Neue Bedarfe und deren Finanzierung werden mit der Stadt Frankfurt (Oder) abgestimmt

3.1 Raumplanung

Der Arbeitssitz der gAVS liegt in Fürstenwalde.

Die Räumlichkeiten der gAVS sind mit ausreichend Arbeitsmittel (z.B. technische und materielle Arbeitsmittel) ausgestattet. Für die Mitarbeiter der gAVS werden nach Möglichkeit Einzelbüros zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten der gAVS ermöglichen ein vertrauliches Beratungsgespräch.

Sowohl die Archivräume als auch die Mitarbeiterbüros entsprechen den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen und eignen sich zur Erfüllung des § 9b AdVermiG (Vermittlungsakten).[5]

3.2 Öffnungszeiten

Für die gAVS gelten folgende Sprechzeiten:

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	Termine nach Vereinbarung
Mittwoche:	geschlossen
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr
	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	Termine nach Vereinbarung

Es gibt keine gesonderten Sprechzeiten in den Räumlichkeiten der Verwaltung der Stadt Frankfurt (Oder).

[4] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 18
[5] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 19

4 Arbeitsprinzipien

Die Fachkräfte begleiten Eltern und Kinder, welche eine weitreichende Entscheidung bezüglich einer Adoption getroffen haben oder davon betroffen sind. Um den Familien wertschätzend und vorbehaltlos zu begegnen, sind eine angemessene fachliche und persönliche Haltung Voraussetzung.

Arbeiten im Team

Eine Adoption bedeutet einen massiven Eingriff in den rechtlichen Status des Kindes, verbunden mit weitreichenden Konsequenzen für abgebende und annehmende Eltern. Vor jeder Vermittlung sind umfängliche Erkenntnisse zum Kind zu ermitteln. Die Fallentscheidungen der einzelnen Fachkräfte sollten im Vier-Augen-Prinzip (mind. zwei Fachkräfte) beraten und das Fazit der Beratung schriftlich fixiert werden.[6]

In schwierigen Einzelfällen ist es wichtig, Hilfe anderer Stellen und Professionen (z.B. Zentrale Adoptionsstellen, Psychologen, Ärzte) in Anspruch zu nehmen.

Partizipation der Zielgruppen

Für eine gelingende Adoption ist die Partizipation aller Beteiligten grundlegend und wird eingerahmt durch die intensive Beratungsarbeit während des gesamten Prozesses. Der Adoptionsprozess beginnt mit dem einzelnen Erstgespräch von annehmenden und abgebenden Eltern, erstreckt sich über die Vermittlung selbst bis hin zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens und beinhaltet die Nachbetreuung, u.a. im Rahmen von Kontaktgestaltung, Akteneinsicht und Beratung.

Adoptivkinder sind entsprechend ihres Alters und Entwicklungsstand einzubeziehen.

Wohl des Kindes

Im Fokus der Arbeit der gAVS steht das Wohl des Kindes. Es ist auf seine Herkunftsgeschichte und Bedürfnissen einzugehen und eine angemessene Förderung und Begleitung zu gewährleisten. Für das Gelingen einer Vermittlung ist es wichtig möglichst alle Informationen zum Kind und seiner Herkunft zu erfahren, um eine geeignete Adoptionsfamilie wählen zu können. Die potenziellen Adoptiveltern sind über die bekannten Faktoren aufzuklären, um spätere Störungen im Hinblick auf den Aufbau sicherer Bindungen zu vermeiden bzw. zu verringern.

Von Adoptiveltern wird erwartet, dass sie verhaltenskonsistent, offen, reflektiert, gefühlsoffen und feinfühlig sind.

Ein gutes Bindungsgefühl erleichtert eine angstfreie Kommunikation mit anderen Menschen und immer auch die Schritte der Kinder in die eigene Autonomie.

[6] Vgl.: Landratsamt Würzburg (2012), Konzept Adoptions- und Pflegekinderdienst im Landkreis Würzburg, 2. Auflage, S. 4

Professionelle und kontinuierliche Begleitung

Die Abgabe oder Annahme eines Kindes bedarf einer fachlich professionellen und kontinuierlichen Begleitung. Im Rahmen eines ganzheitlichen Fallmanagements sollten die Fachkräfte alle fachlichen und verfahrensrelevanten Belange der Beteiligten verantworten.[7]

Die Wahrung der Ganzheitlichkeit im Beratungs- und Begleitungsprozess trägt im Wesentlichen zum Gelingen der Adoption bei.

Rollenverständnis der Beteiligten

Die Adoptiveltern werden als Kooperationspartner verstanden. Sie werden durch die Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstelle verantwortungsbewusst auf ihre Aufgabe vorbereitet sowie im Adoptionsprozess intensiv begleitet.

Die Fachkräfte der gAVS begegnen den Herkunftsfamilien wertschätzend und vorurteilsfrei. Da für eine positive Identitätsentwicklung des Kindes die Herkunftsfamilie eine wesentlichen Rolle spielt, sind die Fachkräfte bemüht, mit den abgebenden Eltern Möglichkeiten zu erarbeiten, Informationen zu sich selbst und ihrer eigenen Herkunft in Form von ausgefüllten Fragebögen, Briefen etc. zur Verfügung zu stellen.

5 Ziele

Die Adoption soll dem Kind gem. seines persönlichen Wohls einen Platz in einer Familie ermöglichen sowie ein Aufwachsen bei Eltern, die ihre Elternrolle vollumfänglich und vorbehaltlos wahrnehmen wollen.

Die Ziele einer Adoption sind u.a.[8]:

- das Kind soll familiäre Geborgenheit und Zuwendung unter Achtung seiner Biografie erfahren
- die Lebensbedingungen des Kindes sollen durch die Adoption verbessert werden
- für das Kind soll eine geeignete Familie gefunden werden, in der die Annehmenden in der Lage sind, die Elternverantwortung vollends zu übernehmen
- dem Kind soll die Möglichkeit auf eine stabile und positive Persönlichkeitsentwicklung im familiären Umfeld eröffnet werden

Bei allen Entscheidungen stehen das Wohl, die Rechte und die Bedürfnisse des Kindes im Mittelpunkt.

[7] Vgl.: Landratsamt Würzburg (2012), S. 4
[8] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 14

Die Ziele der gAVS sind dabei u.a.:

- die Entscheidungskompetenz leiblicher Eltern durch Aufklärung, Beratung, Begleitung und Unterstützung stärken
- notwendige Handlungsschritte mit leiblichen Eltern entwickeln, die es ihnen ermöglichen, selbst für ihr Kind zu sorgen
- helfen für das Kind eine dauerhafte und tragfähige Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen und damit für das Kind eine bessere Lebensperspektive zu ermöglichen
- die Zusammenführung von Kindern unter 18 Jahren und geeigneten Adoptionsbewerbern herbeiführen und begleiten
- die rechtliche Absicherung für eine Eltern-Kind-Beziehung herbeiführen
- die Wege der Identitätsfindung adoptierter Kind begleiten und unterstützen

6 Zielgruppen

Zu den Zielgruppen der Arbeit der gAVS gehören:

- leibliche Eltern und deren Kinder, sofern diese nicht dauerhaft bei ihren Eltern leben können und von den Eltern zur Adoption freigegeben werden
- Kinder, in deren Herkunftsfamilie eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen/ Lebenssituation langfristig nicht erreichbar ist und für die durch die Vermittlung in eine geeignete Adoptivfamilie eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden kann (gem. § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)
- Adoptionsbewerber und ggf. deren Kinder
- adoptionswillige Stiefeltern/ Verwandte und deren Kinder
- annehmende Familien und die in ihre Familie vermittelten Kinder während der Zeit der Adoptionspflege
- Adoptierte, welche über ihre Abstammung informiert werden möchten oder Akteneinsicht bzw. Antworten zu konkreten Fragestellungen (z.B. gesundheitliche Vorgeschichte) erhalten möchten
- Herkunftseltern und leibliche Geschwister, welche eine Beratung wünschen

7 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen einer Adoption wird rechtlich ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet.

Die rechtlichen Grundlagen für eine Adoption sind u.a. in folgenden Gesetzen geregelt:

- Adoptionsvermittlungsgesetz (AdvermiG)
- SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz
- SGB I – Allgemeiner Teil
- SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

- Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)
- Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Internationalen Adoption (Adoptionsübereinkommens – Ausführungsgesetz, AdÜbAG)
- Adoptionswirkungsgesetz (AdwirkG)
- Verordnung über die Anerkennung von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft sowie die im Adoptionsvermittlungsverfahren zu erstattenden Kosten (AdVermiStAnKoV)
- Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG)
- Strafgesetzbuch (StGB)

8 Adoptionsformen

8.1 Inkognitoadoption

Bei der Inkognitoadoption lernen sich Herkunftsfamilie und annehmende Familie nicht kennen. Auch nach der Adoption wird keinerlei Kontakt gepflegt.[9] Dies dient dem Schutz der neu zu gründenden Familie (vgl. § 1758 BGB) vor unerwünschten Einwirkungen. Die Herkunftsfamilie erfährt weder Namen noch Adresse der annehmenden Familie.

Dennoch sollten die Wünsche der Herkunftsfamilie bei der Auswahl der annehmenden Familie berücksichtig werden. Informationen, welche keine Rückschlüsse auf die Identifikation der annehmenden Familie schließen lassen, können an die Herkunftsfamilie weiter gegeben werden. Die annehmende Familie wird über die Identität der Herkunftsfamilie informiert.

Bei dieser Form der Adoption ist durch die Fachkraft darauf hinzuweisen, dass es keinen absoluten Schutz der Identitätsgeheimhaltung gibt (insbesondere mit den heutigen informationstechnologischen Möglichkeiten). Die Adoptiveltern müssen darüber informiert werden, dass es dem Kindeswohl dienlich ist, das Kind frühzeitig über seine Herkunftsgeschichte und der damit verbundenen doppelten Elternschaft aufzuklären.

Gem. § 1758 BGB kann durch das Einverständnis aller an der Adoption Beteiligten und mit Bewilligung durch die Fachkraft der gAVS eine Öffnung des Inkognitos stattfinden.

8.2 Halboffene und offene Adoption

Unter Aufrechterhaltung des Inkognitos wird bei der halboffenen Adoption ein Kontakt zwischen den abgebenden und den annehmenden Eltern durch die gAVS her-

[9] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 37

gestellt und begleitet. In vereinbarten zeitlichen Abständen erhalten die abgebenden Eltern Bilder und Berichte über die Entwicklung des Kindes über die gAVS.[10] Das Inkognito kann mit Einverständnis aller beteiligten jederzeit erweitert oder geöffnet werden.

Es ist nicht das Ziel eine dauerhafte Beziehung zwischen den abgebenden Eltern und der Adoptivfamilie herzustellen. Es soll den abgebenden Eltern die Möglichkeit eröffnet werden, Anteil am Leben des Kindes zu haben.

Im Rahmen der offenen Adoption treten die abgebenden und annehmenden Eltern in direkten Kontakt. Auch hier wird den abgebenden Eltern die Möglichkeit der Anteilnahme am Leben des Kindes gegeben sowie ein Einblick in das künftige Lebensumfeld des Kindes ermöglicht.

Die annehmenden Eltern können durch den Kontakt zu den abgebenden Eltern diesen gegenüber eine wertschätzende Grundhaltung einnehmen, welche sich bei einer Auseinandersetzung mit der Herkunftsgeschichte und der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes positiv auswirken kann.

Die Wünsche der Herkunftsfamilie zur Auswahl der annehmenden Familie sollen berücksichtig werden.

Die abgebenden und annehmenden Eltern müssen durch die Fachkraft über die möglichen Auswirkungen der Öffnung des Inkognitos umfangreich informiert und beraten werden. Inwieweit eine Öffnung des Inkognitos stattfindet (Austausch von z.B. Namen, (Mail-)Adressen, Telefonnummern) entscheiden die Beteiligten selbst. Die Vereinbarung dazu wird durch die Fachkraft schriftlich festgehalten.

8.3 Adoption durch Verwandte oder Stiefeltern

Die Annahme eines Kindes durch Verwandte oder Stiefeltern ist gem. § 1747 BGB zulässig. Mehr als die Hälfte aller Minderjährigenadoptionen in Deutschland sind Stiefkindadoptionen. Hierbei geht es jedoch nicht nur um die juristische Bestätigung eines bereits gelebten Zustandes. Die Adoptionsvoraussetzungen sind mit gleicher Sorgfalt wie bei einer Fremdadoption zu prüfen. Siehe dazu auch Punkt 10 (Prüfung der Adoptionseignung) dieser Konzeption.

Die Stiefeltern- oder Verwandtenadoption ist eine rechtliche Ausnahme, in der die Abstammung nicht völlig aufgehoben wird.[11] Die Abstammungsordnung wird lediglich verlagert (vgl. § 1756 BGB).

Die Grundnormen des § 1741 BGB sind zu erfüllen. Es ist zu prüfen, ob die Adoption dem Kindeswohl entspricht, es keine andere Lösung für die Verbesserung der Lebenssituation des Kindes gibt und zu erwarten ist, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis entsteht. Dabei ist die Adoptionspflegezeit gem. § 1744 BGB sowie die Motivation des/ der Antragsteller zu berücksichtigen. Hier gilt es sachfremde Motive (z.B. Aus-

[10] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 38
[11] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 40 ff.

grenzung des leiblichen Elternteils, Umgehung ausländischer Vorschriften) auszuschließen. Siehe dazu auch die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

Die Einwilligungen gem. §§ 1746 ff BGB sind ebenfalls Grundvoraussetzung für eine Stiefkind- oder Verwandtenadoption. Bei fehlender Einwilligung des abgebenden Elternteils und vorliegendem Antrag des Kindes ist die Ersetzung der Einwilligung des abgebenden Elternteils gem. § 1748 BGB im Einzelfall einer genauen Prüfung zu unterziehen.

Mit allen an einer Stiefkind-/ Verwandtenadoption beteiligten Personen ist ein umfassender Beratungsprozess in Hinblick zu den Adoptionswünschen mit ihren Vor- und Nachteilen zu führen. Das abgebende Elternteil soll durch die Fachkraft über die Folgen der Adoption informiert werden (§ 51 Abs. 3 SGB VIII – Komm-Beratung; § 51 Abs. 1 und 2 SGB VIII – Belehrung und Beratung). Im Falle der Stiefelternadoption ist das Stiefelternteil darüber zu informieren, dass dieser auch ohne eine Adoption mit dem Kinder verschwägert ist (gem. § 1590 BGB).

Die Interessen des Kindes sind zu wahren. Die Ausführungen dazu sowie zu allen oben genannten Punkten sind in der fachlichen Äußerung an das Familiengericht (§ 189 FamFG, § 50 SGB VIII) zusammenzufassen.

Bei Adoptionen mit Auslandsbezug ist das Landesjugendamt (§ 11 AdVermiG) zu informieren. Wurde das Kind innerhalb der letzten zwei Jahre zum Zweck der Adoption ins Inland gebracht, ist als erstes zu prüfen, ob es sich um ein internationales oder ein nationales Verfahren mit Auslandsbezug handelt und wer demnach als Vermittlungsstelle agiert bzw. ob eine Kooperation mit dem Herkunftsland des Kindes möglich ist.

8.4 Adoption mit Auslandsberührung

Eine Adoption mit Auslandsberührung liegt vor, wenn Adoptionsbewerber oder das Kind eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, staatenlos sind oder einer von beiden seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AdVermiG).

Ein internationales Adoptionsverfahren wird durchgeführt, wenn das Kind den Aufenthaltsstaat wechselt/ wechseln soll. Erhält die gAVS davon Kenntnis, ist umgehend die für den gewöhnlichen Aufenthalt der Bewerber zuständige Zentrale Adoptionsvermittlungsstelle zu informieren und das weitere Verfahren abzustimmen (vgl. § 11 Abs. 2 AdVermiG).

Die gAVS übernimmt in diesen Fällen, wenn von der Auslandsvermittlungsstelle oder den Bewerbern gewünscht, die allgemeine Eignungsprüfung der Bewerber (gem. § 7 Abs. 3 S. 1 AdvermiG). Für die Bewerberprüfung wird eine Gebühr von 1.200,00 € (§ 5 S. 1 Nr. 2 AdVermiStAnKoV) erhoben. Die Gebühr wird vor Beginn der Eignungsprüfung als Vorschuss (Gebührenordnung des Landkreises Oder-Spree) fällig. Dazu erhalten die Bewerber durch die wirtschaftliche Hilfe des Landkreises Oder-Spree einen gesonderten Gebührenbescheid.

Die Beratung zu den länderspezifischen Erfordernissen erfolgt durch die anerkannte Auslandsvermittlungsstelle beim freien Träger bzw. von der ZABB. Die gAVS berät die Bewerber zu allen Aspekten und Fragen im Zusammenhang mit einer Adoption (§ 9a i. V. m. §§ 7 und 9 AdVermiG). Dabei sind die Besonderheiten bei der Vermittlung eines Kindes aus einem anderen Kulturkreis herauszuarbeiten. Hierfür sind die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Nach Abschluss des Bewerberverfahrens verfasst gAVS je nach Formerfordernis des jeweiligen Landes den Sozialbericht. Darüber hinaus verpflichtet sich die gAV, die Familie nach der Adoption zu betreuen und Adoptionshilfe gem. den gesetzlichen Vorgaben in § 9 Abs. 1 i. V. m. § 9a AdVermiG zu leisten. Dabei wird auch die Bereitschaft zur Nachberichterstattung nach landesüblichen Vorschriften erklärt.

Bei Eingang eines Kindervorschlages geht in Abstimmung mit der ZABB ein Votum an die Auslandsvermittlungsstelle des freien Trägers. Ist die ZABB selbst die Auslandsvermittlungsstelle, prüft die gAVS die Annahmeoption und ob diese den erforderlichen Bestimmungen (Art. 16 HAÜ bzw. adäquat bei Nichtvertragsstaaten des HAÜ) entspricht oder ggf. Unterlagen und Berichte nachgefordert werden müssen.

Erfolgt die Billigung des Kindervorschlages unterrichtet die Auslandsvermittlungsstelle die Bewerber über dessen Inhalte (§ 5 Abs. 2 AdÜbAG). Nach Absprache kann dies auch die gAVS allein oder gemeinsam mit der ZABB übernehmen. „Ziel ist eine abgestimmte und von allen Beteiligten mitgetragene Platzierungsentscheidung.“[12]

Die Bewerber sowie die gAVS informieren die Auslandvermittlungsstelle schriftlich über die Annahme des Kindervorschlages. In diesem Fall werden durch die Auslandsvermittlungsstelle im Zusammenwirken mit den Bewerbern alle notwendigen Vorkehrungen für die Adoption im Heimatland des Kindes getroffen. Ggf. sind dabei aktualisierte Berichte durch die gAVS zu erstellen.

Nach Abschluss der Adoption im Heimatland oder Übergabe des Kindes (je nach Herkunftsland) erfolgt in Abstimmung mit der ZABB und ggf. mit der Auslandsvermittlungsstelle des freien Trägers die Betreuung durch die gAVS. Hierzu zählen die Nachberichterstattung nach landesüblichen Vorschriften sowie die Beratung der Familie zu adoptionsrelevanten Fragen.

Nach Abschluss einer Adoption ist diese der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe durch die gAVS zu melden. Die Meldung an die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA) erfolgt durch die Auslandsvermittlungsstelle.

Für die Vermittlung eines Kindes aus Deutschland in das Ausland sind nur die Zentralen Adoptionsstellen, die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft mit einer bestimmten Länderzulassung oder örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen mit einer entsprechenden Gestattung berechtigt.

[12] Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 113

9 Aufgaben der Adoptionsvermittlungsstelle/ im Adoptionsverfahren

Die Adoptionsvermittlung ist auch eine Aufgabe der Jugendhilfe, die für Kinder erbracht wird, deren Eltern sich auf Grund ihrer persönlichen Lebenssituation entscheiden (müssen), ihr Kind zur Adoption frei zu geben.

Die Arbeit der Adoptionsvermittlungsstelle beeinflusst somit nachhaltig und einschneidend die Lebenssituation der zu vermittelnden Kinder sowie der abgebenden und annehmenden Eltern.

Die Wirkungen, die sich mit einer Adoptionsvermittlung verbinden, sind in der Regel nicht umkehrbar (oder nur durch große rechtliche Hürden).

Das Kind und seine Bedürfnisse stehen im Zentrum aller Abwägungen in einem Prozess der Adoptionsvermittlung. Gleichwohl nimmt innerhalb des Beratungsprozesses der abgebenden Eltern die Bearbeitung des Konfliktes, zwischen einer Entscheidung für den Verbleib des Kindes in der Familie und der Adoptionsfreigabe hin- und hergerissen zu sein, einen wesentlichen Raum ein.

Die Arbeit der gAVS kann in folgende mögliche Arbeitsbereiche gegliedert werden:

Beratung und Information abgebender Eltern/ Herkunftsfamilien

- Beratung über Hilfen und Unterstützungsmöglichkeiten
- Beratung zur Entscheidungsfindung
- Beratung über Adoptionsformen und Kontaktmöglichkeiten
- Beratung zur Abgabe der Einwilligung und die damit verbundenen Rechtsfolgen sowie zum Verfahrensverlauf
- ggf. Belehrung zum Ersetzungsverfahren
- sachdienliche Ermittlungstätigkeit zum Umfeld, Vaterschaft, Geschwister usw., ggf. mit anderen beteiligten Fachkräften

Beratung und Unterstützung von Adoptionsbewerbern

- Beratung, Information und Begleitung adoptionswilliger Stiefeltern und Verwandter
- Durchführung von Bewerberverfahren
- Prüfung und Feststellung der Geeignetheit von Bewerbern (dabei besondere Beachtung von Verfahrensbedingungen bei Auslandsadoption)
- Bewerberschulung (auch über ZABB)
- Einbindung leiblicher Kinder

Durchführung des Vermittlungsprozesses/ Adoptionsverfahren

- Prüfung der Vermittlungsfähigkeit des Kindes, unter Beachtung:

- ❖ der sozialpädagogischen Diagnose in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften
- ❖ der rechtlichen Voraussetzungen
- ❖ der medizinischen Voraussetzungen
- ❖ der Prüfung der Adoptionsformen
- ❖ des Willens des Kindes (je nach Alter) - persönliches Kennenlernen des Kindes
- ❖ aller das Kindeswohl betreffenden Aspekte und rechtlichen Verfahrensanforderungen

- Auswahl und Information der Bewerber
- Kontaktanbahnung zwischen Kind und Bewerber (ggf. im Rahmen von Hilfeplanung, wenn eine Hilfe zur Erziehung (HzE) vorangegangen ist)
- Beratung und Begleitung von Pflegeeltern, die adoptieren wollen in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst
- Begleitung und Beratung der Adoptivfamilie in der Adoptionspflegezeit, z.B. durch:
  - ❖ Unterstützung und Beratung bei auftretenden Problemen
  - ❖ Beobachtung des Verlaufs der Eingewöhnung und der Entwicklung des Kindes in der Familie, die Integration des Kindes in die Familie und in das soziale Umfeld
  - ❖ ggf. Entwicklung von alternativen Lösungen für das Kind bei Scheitern des Adoptionspflegeverhältnisses – Unterrichtung der leiblichen Eltern und des Familiengerichtes

- Begleitung des gerichtlichen Verfahrens, z.B. durch:

  - ❖ Zusammenstellen und Einreichen der Unterlagen bei dem Familiengericht
  - ❖ Fachliche Äußerung gegenüber dem Familiengericht
  - ❖ ggf. Teilnahme an der Anhörung
  - ❖ sozialpädagogische Begründung bei Notwendigkeit eines Ersetzungsverfahrens

<u>Beratung und Unterstützung im Rahmen der Nachbetreuung</u>

- Aufrechterhaltung der Beratungskontexte nach abgeschlossener Adoption, bei auftretenden Fragen und/ oder Problemen oder auch Fragen des adoptierten Kindes
- Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern
- Zugang zu Vermittlungsakten gewähren – Akteneinsicht für das Kind ab 16 Jahre und dessen gesetzlichen Vertreter (bei Einverständnis der Personensorgeberechtigten und nach Abwägung aller Faktoren schon eher)
- Beratung von Herkunftseltern, leiblichen Geschwistern und anderen leiblichen Verwandten in Bezug auf die gesuchte Person und deren Möglichkeiten
- Anbahnung und Begleitung von Kontakten

Beratung dritter Fachdienste und Beratungsstellen

- im Einzelfall oder allgemein zu Fragen der Adoptionsvermittlung
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Langzeitperspektiven für Kinder, deren Verbleib im elterlichen Haushalt nicht möglich ist

Aufhebung der Adoption

- Beratung der Adoptiveltern und Kinder zu den Voraussetzungen und Folgen der Aufhebung der Adoption (§§ 1760, 1763 BGB)
- Berichterstattung gemäß (§ 189 FamFG) gegenüber dem Familiengericht
- unter Beachtung der Antragsvoraussetzungen und Fristen (§ 1762 BGB)

10 Prüfung der Adoptionseignung

Bei der Prüfung der Adoptionseignung werden die „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung als Grundlage herangezogen.

Für die Adoptionseignung werden u.a. folgende Punkte geprüft[13]:

- formale Voraussetzungen, wie z.B.:
  - ❖ Mindestalter der Bewerber
  - ❖ Altersabstand zwischen den annehmenden Eltern und dem Kind
- Klärung der Lebenssituation der Bewerber, wie z.B.:
  - ❖ Verheiratete Bewerber/ nichteheliche Partnerschaft/ alleinstehende Bewerber/ gleichgeschlechtliche Partnerschaft
  - ❖ Religion
- Wohnsituation der Bewerber
- gesundheitlichen Eignung der Bewerber
- Prüfung, ob es Vorstrafen gibt und klären, ob diese die persönliche Eignung ausschließen
- Erarbeitung der Vorstellung zum zu vermittelnden Kind/ Vermittlung von Geschwistern
- erziehungsleitende Vorstellungen der Bewerber
- soziales Umfeldes sowie die persönliche Eignung der Bewerber
- Idee zur Namensgebung des Kindes (Vorname)[14]

Ist die allgemeine Adoptionseignung gegeben, sind die gewonnenen Kenntnisse in einem schriftlichen Bericht (in internationalen Verfahren: Sozialbericht) zu vermer-

[13] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 52 ff.
[14] Vgl.: Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), S. 47

ken. Dieser gibt auch Auskunft darüber, für welches Kind die Adoptionsbewerber geeignet sind.

Im Rahmen der Stiefkind- und Verwandtenadoption erfolgt eine fachliche Äußerung gem. § 189 FamFG, die eine Aussage über die Adoptionseignung sowie die Voraussetzungen für oder gegen eine Adoption trifft.

11 Zusammenarbeit mit Schnittstellen und Kooperationspartnern

11.1 Innerhalb des Jugendamtes

ASD

- gemeinsames Gespräch mit der Mutter/ dem Vater, die einem Adoptionswunsch bzgl. ihres Kindes äußern (ASD berät zu konkreten Hilfen, gAVS berät zu den Adoptionsformen, rechtlichen Voraussetzungen und Auswirkungen)
- Teilnahme einer Fachkraft der gAVS im Rahmen der Hilfeplanung bei Prüfung § 36 Abs.1 S. 2 SGB VIII
- Beratung zur Gleichgültigkeit (§ 51 SGB VIII) werden durch den ASD vorgenommen

Beurkundung/ Amtsvormundschaften/ Bundeselterngeld

- Zusammenarbeit mit Amtsvormund (AV) bei Kindern aus HzE zur Vermittlung in Adoption
- Zusammenarbeit mit dem AV während der Adoptionspflegezeit
- Zusammenarbeit mit Beurkundung bei Vaterschaftserklärung und ggf. vorgeburtlicher Erklärung des Kindsvaters zur Adoptionsfreigabe
- ggf. Beratung und Unterstützung bei der Beantragung von Bundeselterngeld und Kontaktaufnahme mit der Elterngeldstelle des Jugendamtes

Pflegekinderdienst

- Teilnahme einer Fachkraft der gAVS im Rahmen der Hilfeplanung bei Prüfung § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII

11.2 Externe Institutionen

pro familia

- abgestimmte Arbeitsweisen bezüglich Adoptionen
- Zusammenarbeit in Bezug auf Beratungen zu Adoptionsfragen
- Zusammenarbeit in Bezug auf die vertrauliche Geburt gem. §§ 25 SchKG

Gerichte

- Zusammenarbeit im Rahmen der fachlichen Äußerung gem. § 189 FamFG
- Beantragung der Vormundschaft bei Adoptionsvermittlung
- Anhörung des Jugendamtes gemäß § 194 FamFG

- Erstellen von Sachstandsmitteilungen

ZABB (Zentrale Adoptionsstelle Berlin Brandenburg)

- bei inhaltlichen/ rechtlichen Fragen in Adoptionsprozessen gem. § 11 AdVermiG
- wenn ein Kind schwer zu vermitteln ist gem. § 10 Abs.1 und 3 i.V.m. § 11 Abs. 1Nr. 1 AdVermiG
- wenn Bewerber als bereit und geeignet befunden wurden für die Aufnahme eines schwer zu vermittelnden Kindes (Meldung unter Zustimmung der Bewerber gem. § 10 Abs. 2 AdVermiG)
- bei Adoptionen mit Auslandsberührung (Meldung nach § 11 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 3 AdVermiG)
- Durchführung der Eignungsüberprüfung nach Beauftragung in internationalen Adoptionsverfahren
- Teilnahme an Fortbildungen und der AG Adoption zu spezifischen Fachthemen

Ärzte

- ggf. Anforderung von fachärztlichen Stellungnahmen für die Vermittlung eines Kindes (für Bewerber, Kinder und ggf. andere im Haushalt der Bewerber lebenden Personen)
- ggf. Anforderung der fachärztlichen Einschätzung zum Gesundheitszustand im Zusammenhang mit dem Abschluss des Adoptionsverfahrens

Psychologen

- ggf. Anforderung von fachärztlichen Gutachten, z.B. zur persönlichen Eignung eines Bewerbers bei Straffälligkeit unter konkreten Fragestellungen der gAVS

Gesundheitsamt

- Einholung (Beauftragung der Bewerber) der amtsärztlichen Atteste zur medizinischen Eignung der Bewerber im Rahmen der Adoptionseignungsprüfung
- ggf. Anforderung eines psychologischen Gutachtens unter Beantwortung konkreter Fragestellungen der gAVS, z.B. zur Einschätzung einer vorliegenden psychologischen/ psychiatrischen Erkrankung bzw. deren Ausschuss

Meldestelle/ Bürgerbüro/ Standesämter/ Kindergeldstelle

- Unterstützung der Adoptivfamilie nach erfolgter Vermittlung des Kindes bei der Anmeldung, Beantragung von Leistungen, etc.

Archiv

- Anforderung und Archivierung von Adoptionsvorgängen

Andere Jugendämter

- Zusammenarbeit bei der Vermittlung eines Kindes außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches der gAVS
- Zusammenarbeit im Rahmen der Aufnahme von Bewerbern anderer Landkreise in unsere Bewerberkartei (Anforderung des Eignungsberichtes, Rückmeldung bzgl. des Bearbeitungsstandes)
- Zusammenarbeit im Rahmen der Adoptionsnachbetreuung oder gemeinsame Herkunftssuche

Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

- Zusammenarbeit in Fällen der internationalen Adoption
    - ❖ Absprache zur Abprüfung der Geeignetheit von Bewerbern
    - ❖ Abstimmung zur Vermittlung eines Kindes
    - ❖ Austausch von Informationen zur Adoptionspflege

In Einzelfällen sind Kooperationen zu weiteren Kontaktpartner möglich.

12 Zusammenarbeit mit und Aufgaben der Stadt Frankfurt (Oder)

Pflege des Adoptionsarchives

Die Akten gelten sowohl im Landkreis Oder-Spree als auch in Frankfurt (Oder) als geschlossen, wenn der Beschluss zur Adoption vorliegt, die Statistik abgegeben und innerhalb von sechs Monaten kein erneuter Beratungskontakt zustande gekommen ist.

Alle geschlossenen Akten verbleiben in den jeweiligen Archiven (Landkreis Oder-Spree: Kreisarchiv des Landkreises; Frankfurt (Oder): Archiv der ehemaligen Adoptionsvermittlung des Jugendamtes).

Derzeitig laufende Fälle werden nach Abschluss im Archiv des Landkreises Oder-Spree aufbewahrt. Alle neuen Fälle ab dem 01. Juli 2017 werden im Archiv des Landkreises Oder-Spree aufbewahrt.

Die Pflege des jeweiligen Adoptionsarchives obliegt den beiden Partnern selbst.

Seitens der Leitung der Abteilung Jugend, Familie und soziale Dienste im Amt für Jugend und Soziales der Stadt Frankfurt (Oder) wird im Bedarfsfall eine Organisationsentscheidung zur Sicherstellung des Zugriffs auf das Adoptionsarchiv der Stadt Frankfurt (Oder) erfolgen.

Einsichtnahme/ Begleitung der Einsichtnahme in die geschlossenen Akten der Stadt Frankfurt (Oder)

Für die Erstinformation der Herkunftsfamilien, Herkunftssuchen, Suche von und nach Adoptierten, Anfragen von Gerichten oder anderen Behörden steht eine zuständige Fachkraft Stadt Frankfurt (Oder) als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Zugriff auf die vorliegenden Daten der Stadt Frankfurt (Oder) stehen dieser Fachkraft zur Verfügung.

Bewerber im Verfahren

Begonnene Bewerberverfahren durch die Stadt Frankfurt (Oder) werden gemeinsam, unter Hinzuziehung der ehemaligen Fachkraft der Adoptionsvermittlung, beendet.

Überprüfte Bewerber

Die Akten der überprüften Bewerber (innerhalb und außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Frankfurt (Oder)) werden zum 01. Juli 2017 an die Adoptionsfachkräfte des Landkreises Oder-Spree übergeben.

Kontaktaufbau

Bei Bedarf erhalten die Adoptionsfachkräfte des Landkreises Oder-Spree Unterstützung beim Kontaktaufbau zu Institutionen, Einrichtungen und Mitwirkenden in der Stadt Frankfurt (Oder).

Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Frankfurt (Oder) leistet Unterstützung bei der Planung und Durchführung gemeinsamer Aktionen der Öffentlichkeitsarbeit.

13 Qualitätssicherung/ -entwicklung

Die Qualitätsentwicklung steht im engen Verhältnis zur Wissenserweiterung, dem fachlichen Austausch und der Reflexion. Dazu dienen Weiter- und Fortbildungen, Supervisionen und Fachtage.

13.1 Dokumentation

Als Arbeitsgrundlage der gAVS dienen die jeweils gültigen und abgestimmten Arbeitshilfen, Empfehlungen etc. der ZABB. Zur eigenen Dokumentation werden die internen Instrumente verwendet.

Die Statistik ist eigenständig durch die Fachkräfte der gAVS entsprechend den allgemein gültigen Vorgaben zu führen.

13.2 Fortbildungen

Die Fachkräfte der gAVS nehmen kontinuierlich an fachspezifischen internen oder externen Fortbildungen teil. Sie nutzen dabei vorrangig und regelmäßig die Angebote

der ZABB sowie das angebotene Fachgremium der AG Adoption. Externe Fortbildungen können darüber hinaus wahrgenommen werden.

Durch die Möglichkeit an fachspezifischen Fortbildungen teilnehmen zu können, wird dem Bedarf der Fachkräfte mit internationalen Vermittlungen Rechnung getragen.

13.3 Supervision

Die Supervisionen obliegen der Planung des Allgemeinen Sozialen Dienstes und werden in diesem Kontext mitgeplant. Es werden sechs Termine zur Supervision pro Jahr veranschlagt. In Abstimmung mit der Leitung des Jugendamtes/ gAVS kann bei Bedarf die Anzahl der Supervisionstermine erhöht werden.

13.4 Dienstberatungen

Dienstberatungen der gAVS finden mind. einmal im Quartal statt. Sie werden protokolliert und gliedern sich wie folgt:

- Auswertung vorangegangenes Protokoll
- Umsetzung der vorangegangenen Festlegungen
- aktuelle Informationen, Fragestellungen und Absprachen
- Festlegungen (wer macht wann was)

Darüber hinaus werden die Fachkräfte der gAVS regelmäßig in die Dienstberatungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes eingebunden, insbesondere zur Thematik der Hilfeplanverfahren nach § 36 Abs. 1 SGB VIII.

13.5 Arbeitstreffen und kollegiale Beratungen

Die kollegiale Beratung dient zur Lösung eines fachlichen Problems, wie auch zur Gestaltung eines gemeinsamen und partnerschaftlichen Problemlösungsprozesses. Durch die kollegiale Beratung soll die Handlungssicherheit in der Fallarbeit vertieft werden. Weiterhin kann sie zur Selbstreflexion genutzt werden. Für die kollegiale Beratung wird das entsprechende Beratungsprotokoll genutzt.

Um die Aufgaben der gAVS erfüllen zu können sowie an einer qualifizierten Praxisentwicklung teilzuhaben, sollte die Fachkräfte mit regionalen und überregionalen Kollegen im fachlichen Austausch stehen. Im professionellen Dialog bekommen die Fachkräfte die Möglichkeit, Erfahrungen auszutauschen, andere Blickwinkel kennenzulernen und neue Ideen für seine Arbeit zu erhalten (z.B. regelmäßige Teilnahme an der AG Adoption der ZABB).

13.6 Qualitätsentwicklung

In einem zweijährigen Rhythmus findet ein fachlicher Austausch zu der Arbeit der Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung in Zusammenarbeit mit der Stadt Frankfurt (Oder) statt. Das Austauschgespräch wird reflektieren, welche gelungenen und welche weniger gelungenen Prozesse es in dem Arbeitsalltag gibt sowie, ob und welche Veränderungen für einen verbesserten Arbeitsalltag notwendig sind.

Die Erkenntnisse werden in die Reflexion der Konzeption einfließen. Diese wird in einem mittelfristigen Zeitrahmen (3 bis 5 Jahren) reflektiert und bei Bedarf weiterentwickelt.

14 Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2014), Empfehlung zur Adoptionsvermittlung, 7. Auflage, Schwerin

Landratsamt Würzburg (2012), Konzept Adoptions- und Pflegekinderdienst im Landkreis Würzburg, 2. Auflage, Würzburg